

Stand November 2020

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

«FirmaGF»

Sendeunternehmen

vertreten durch die Geschäftsführung

«StraßeGF», «PLZGF» «OrtGF»

– nachfolgend „Berechtigte“ genannt –

und

Corint Media GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Christine Jury-Fischer

Lennéstr. 5, 10785 Berlin

– nachfolgend „Corint Media GmbH“ genannt –

für

das Programm: [Programm]

– nachfolgend „Programm“ genannt –

A Sendeunternehmen - Rechteeinräumung zur Wahrnehmung

§ 1 Rechteeinräumung

Die Berechtigte räumt der Corint Media GmbH als Treuhänderin folgende ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und Ansprüche an ihren analog und digital verbreiteten Funksendungen des Programms und Filmproduktionen (Standard Definition Television, High Definition Television, Ultra High Definition, 3D, 4D u. ä.)

aus eigenem Leistungsschutzrecht sowie

aus von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten erworbenen Rechten

und von diesen Rechteinhabern erworbene Ansprüche

(bitte ankreuzen)

- weltweit bzw. bezogen auf die Gebiete aller Staaten, deren Gesetze jeweils entsprechende Rechte und Ansprüche vorsehen

oder

- nur für die Gebiete folgender Staaten:
- EU Mitgliedsstaaten [Stand: Datum Unterzeichnung]
 - Deutschland
 - Österreich
 - Schweiz

oder

- nach Anlage 1

zur ausschließlichen Wahrnehmung ein:

- (1)** das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen gem. §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 (1. Alt.), 94 Abs. 1 S. 1 (4. Alt.), 72, 20 UrhG

(bitte ankreuzen)

- (1.1.) über Kabelsysteme**
(z. B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel) und/oder internetprotokollgestützte Netze, die durch den Verwerter betrieben und unterhalten werden, einschließlich gemieteter oder gepachteter Kabelsysteme bzw. IP-gestützter Netze, wobei der Verwerter die Endkundenbeziehung für Netzanschluss und Weitersendung hält, über Mikrowellensysteme, Satellit, Terrestrik oder Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtlose und drahtgebundene Verbreitungswege.

- (1.2.) als Live-Stream in geordneter Umgebung,**
soweit dies über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung (EU) 2015/2120 und in einer geordneten Umgebung i. S. v. ErwG 14, Art. 2 Nr. 2 lit. b) und Nr. 3 Richtlinie (EU) 2019/789 geschieht. Eine geordnete Umgebung ist danach eine Umgebung, in der nur vertraglich berechnigte Nutzer Zugang zu den Weitersendungen haben und deren Sicherheitsniveau vergleichbar ist mit dem Sicherheitsniveau geordneter Netzwerke (z. B. Kabelnetze oder geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke), in denen weiterverbreitete Inhalte verschlüsselt werden.
- (1.3.) als Live-Stream im Internet (OTT)**
außerhalb von einer geordneten Umgebung gem. voranstehender Ziffer 1.2. Dazu zählt auch die Verlinkung und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf einen Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
- (1.4.) im Rahmen eines Internet-Videorekorders**
(Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.

(bitte ankreuzen)

- (2)** das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 (2. Alt.), 72, 19a UrhG von Funksendungen als **On-Demand-Stream auf User-generated Content Plattformen im Internet.** Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung gem. §§ 87 Abs. 1 Nr. 2, 72, 16 UrhG, soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist. Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind Funksendungen, deren öffentliche Zugänglichmachung im Einzelfall zur Abwendung von Rechtsverletzungen von der Corint Media GmbH untersagt wird.
- (3)** das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gem. §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 (1. Alt.), 94 Abs. 1 S. 1 (4. Alt.), 72, 20, 15 Abs. 2 UrhG sowie Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte **in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen.**
- (4)** das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG **(großes Wiedergaberecht).**
- (5)** das Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von in einer Funksendung enthaltenen Werken gem. §§ 22, 72 UrhG **(kleines Wiedergaberecht).**
- (6)** die Vergütungsansprüche gegen die Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und von Speichermedien im Sinne der §§ 94 Abs. 4, 95, 87, 81, 72, 54, 54b UrhG seit dem 01. Januar 2003 **(Leermedienabgabe).**
- (7)** die **Vergütungsansprüche** gem. §§ 94 Abs. 4, 72, 27 Abs. 2 UrhG **für das Verleihen** von Vervielfältigungsstücken einschließlich Bild- und Tonträgern ab dem 01. Januar 2012.

- (8)** die **Vergütungsansprüche** für die öffentliche Zugänglichmachung **für Unterricht und Forschung** gem. §§ 87 Abs. 4, 94 Abs. 4, 72 UrhG i. V. m. § 52a Abs. 4 UrhG a. F. rückwirkend zum 13. September 2003 und endend am 28. Februar 2018.
- (9)** die **Vergütungsansprüche** für die Zugänglichmachung **an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven** gem. §§ 87 Abs. 4, 94 Abs. 4, 72 UrhG i. V. m. § 52b Satz 3 und 4 UrhG a. F. rückwirkend zum 01. Januar 2008 und endend am 28. Februar 2018.
- (10)** die **Vergütungsansprüche** für die nach §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungen **für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen** gem. §§ 87 Abs. 4, 94 Abs. 4, 72 UrhG i. V. m. § 60h UrhG rückwirkend zum 01. März 2018.
- (11)** die **Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe** gem. §§ 87 Abs. 4, 94 Abs. 4, 72 i. V. m. § 52 Abs. 1 UrhG.
- (12)** die **Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen für Menschen mit Behinderungen** gem. §§ 87 Abs. 4, 94 Abs. 4, 72 i. V. m. § 45a Abs. 2 UrhG rückwirkend zum 13. September 2003.
- (13)** das Recht, in Geschäftsbetrieben im Sinne des § 56 Abs. 1 UrhG Filmwerke auf Bild-, Ton- oder Datenträger zu übertragen und mittels Bild-, Ton- oder Datenträger öffentlich wahrnehmbar oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, soweit keine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung im Sinne von § 56 Abs. 1, Abs. 2 UrhG vorliegt ab dem 01. Januar 2012 (**Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben**).
- (14)** das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die **Nutzung nicht-gewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden** einschließlich nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrages ab dem 01. Januar 2012.
- (15)** das Recht, einzelne Vervielfältigungsstücke ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen durch Aufnahmen auf Bild- und Tonträger zu nicht-gewerblichen Bildungszwecken herzustellen und in eigenen **Unterrichtsveranstaltungen von Weiterbildungseinrichtungen** wiederzugeben ab dem 01. Januar 2012.
- (16)** das sog. **Mitschnittsrecht**, d. h. das Recht, Funksendungen zum Zwecke der Medienbeobachtung und Erstellung von Medienanalysen einzelner Sendungen von bis zu 45 Minuten Dauer aufzuzeichnen und ausschließlich zur unternehmensinternen Verwendung zum Abruf anzubieten, soweit es sich um ereignisbezogene, berichterstattende und dokumentierende Sendungen und Beiträge handelt. Dazu gehören Nachrichtensendungen und -beiträge sowie Magazinsendungen und -beiträge, die informierenden Charakter haben. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Erstellen und die Abgabe von Transkripten der aufgezeichneten Sendungen und Beiträge. Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind alle Sendungen und Beiträge mit Spielhandlungen, z. B. Spielfilme, Fernsehspiele, Fernsehfilme, Fernsehserien mit Spielhandlung, Shows und sonstige Unterhaltungssendungen, Theater- und Musiksendungen im Fernsehen, ferner alle Sendungen und Beiträge, deren Aufzeichnung und Weitergabe im Einzelfall zur Abwendung von Rechtsverletzungen von der Corint Media GmbH untersagt wird.

§ 2 Einräumung EPG-Recht

Die Berechtigte räumt der Corint Media GmbH als Treuhänderin aus ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden eigenen und abgeleiteten Rechten zur ausschließlichen Wahrnehmung

(bitte ankreuzen)

- das **EPG-Recht** ein, d. h. das Recht zur Sendung (§§ 20, 72, 94 Abs. 1 S. 1 (4. Alt.), 95 UrhG) und öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 19a, 72, 94 Abs. 1 S. 1 (5. Alt.), 95 UrhG) von Text-, Bild-, Bewegtbild- und Audiomaterial zum Programm („Programmbegleitmaterial“), welches von der Berechtigten an Dritte zur Verfügung gestellt wurde, zum Zwecke der Programmvorschau bzw. der Programmankündigung der jeweiligen Sendung im Rahmen eines elektronischen Programmführers („EPG“) in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. Soweit die Berechtigte die Vorhaltung des Sendesignals bzw. von Ausschnitten daraus nach der jeweiligen Ausstrahlung im Rahmen eines Catch-Up-Angebotes gestattet, erstreckt sich die Rechteeinräumung hinsichtlich des Programmbegleitmaterials auch auf den jeweiligen Zeitraum und diejenigen Ausschnitte für den bzw. die das Sendesignal vorgehalten werden darf. Eingeschlossen sind ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§§ 16, 72, 94 Abs. 1 S. 1 (1. Alt.), 95 UrhG) von Text- und Bildmaterial sowie das Recht zur Bearbeitung von Textmaterial (§§ 23, 72, 94, 95 UrhG), jedoch nur soweit dies für eine Sendung oder öffentliche Zugänglichmachung des Materials erforderlich ist. Die Berechtigte behält sich die Einwilligung zur Darstellung des Programmbegleitmaterials im Internet verbunden mit Werbung vor.

B Allgemeine Regelungen

§ 1 Zur Rechteeinräumung

- (1) Die Rechte werden zur ausschließlichen Wahrnehmung eingeräumt.
- (2) Die Rechte werden rückwirkend – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben – zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres eingeräumt.
- (3) Falls und soweit die Berechtigte über die Rechte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, räumt sie diese für den Fall ein, dass ihr die Verfügungsbefugnis zufällt.
- (4) Soweit die Berechtigte nach diesem Wahrnehmungsvertrag der Corint Media GmbH eingeräumte Rechte zur nicht kommerziellen Nutzung an Dritte einräumt, ist sie verpflichtet, die Corint Media GmbH unaufgefordert mindestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung über die Rechtseinräumung an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung zu informieren. Die Berechtigte ist verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Verteilung relevanten Tatsachen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die Corint Media GmbH die Einräumung von Nutzungsrechten zur nichtkommerziellen Nutzung bei der Verteilung berücksichtigen und entsprechende Abzüge vornehmen kann. Führt der Umfang der an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung eingeräumten Nutzungsrechte dazu, dass die Corint Media GmbH die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung solcher Rechte für die Berechtigte absehen.

§ 2 Ausübung der Rechte

Die Corint Media GmbH übt die ihr von der Berechtigten zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte im eigenen Namen aus. Sie ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise Dritten treuhänderisch oder zur Nutzung einzuräumen, die Rechte auszuwerten, Gegenleistungen für die Nutzung der Rechte in Empfang zu nehmen und zu quittieren, unerlaubte Handlungen und Nutzungen zu untersagen, zu verfolgen und diese Rechte auch gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Informationspflichten

- (1) In Erfüllung ihrer Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die ihr nach den §§ 9 bis 12 VGG zustehenden Rechte (Anlage 2) und die vorangehend unter B. § 1 (4) genannten Bedingungen gem. § 11 VGG hin. Zur Erfüllung der Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 VGG zur Information über die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die nachstehend unter B. § 4 (3) ausgeführte Regelung für den Fall erstmaliger Durchsetzung neuartiger Verwertungsrechte/Vergütungsansprüche und die Angaben zu den Verwaltungskosten im aktuellen jährlichen Transparenzbericht hin, der auf der Website der Corint Media GmbH (<https://www.corint-media.com>) veröffentlicht ist.

- (2) Die Berechtigte ist während der Vertragsdauer verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Wahrnehmung der Rechte erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Berechtigte ist damit einverstanden, dass ihre Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden können, jedoch nur im Rahmen des Zweckes dieses Vertrages.

§ 4 Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Verteilung an die Berechtigte richtet sich nach den Verteilungsplänen der Corint Media GmbH. Die Verteilung erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Corint Media GmbH die jeweiligen Beträge eingenommen hat. Dies gilt nicht, falls die Corint Media GmbH aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
- (2) Mit dem Eingang des Ausschüttungsbetrages verzichtet die Berechtigte gegenüber der Corint Media GmbH auf eigene Ansprüche und stellt die Corint Media GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Umfang der im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte frei, soweit die Berechnung der Ausschüttungssumme zutreffend auf der Grundlage des Verteilungsplans erfolgt. Der Verzicht und die Freistellung beziehen sich nur auf Ansprüche, die auf einer unwirksamen, mit Rechten Dritter belasteten oder sonst fehlerhaften Einräumung der für die Ausschüttung maßgeblichen Rechte beruhen. Gleichzeitig versichert die Berechtigte, die für diese Ausschüttung maßgeblichen Rechte nicht in irgendeiner Form anderweitig, insbesondere zeitlich vorangegangen, eingeräumt zu haben bzw. geltend zu machen. Die Corint Media GmbH behält sich vor, verteilungsplanwidrig ausgeschüttete Beträge mit späteren Ausschüttungsguthaben zu verrechnen.
- (3) Zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit kann die Corint Media GmbH im Einzelfall die Berechtigte vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Dies setzt voraus, dass es sich um die Wahrnehmung neuartiger Verwertungsrechte und/oder Vergütungsansprüche handelt, die nur mit erheblichem Aufwand erstmalig durchgesetzt werden können. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigte zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans in entsprechender Anwendung. Zu viel gezahlte Beträge werden durch die Corint Media GmbH innerhalb eines Monats jeweils nach Erstellung des Jahresabschlusses unaufgefordert erstattet.

§ 5 Freistellung

Soweit die Corint Media GmbH auf der Grundlage der von der Berechtigten eingereichten Meldungen oder aufgrund von anderen für die Verteilung ursächlichen Daten Freistellungen gegenüber Dritten abgibt, gilt eine solche Freistellungserklärung auch im Verhältnis der Corint Media GmbH zu der Berechtigten als vereinbart.

§ 6 Kündigung / Laufzeit

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag oder einzelne Rechteeinräumungen bzw. Rechteeinräumungen für einzelne Gebiete mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Führt die Kündigung für einzelne eingeräumte Rechte bzw. einzelne Gebiete dazu, dass die Corint Media GmbH die verbleibenden zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung dieser verbleibenden Rechte für die Berechtigte absehen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages fallen die vertragsgegenständlichen Rechte an die Berechtigte zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch muss zur Vermeidung einer Störung der bestehenden Lizenzverträge mit Rechtenutzern die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Weise erfolgen, dass die Rechtenutzer, deren Lizenzverträge vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus bestehen, bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrages durch die Corint Media GmbH zur Nutzung befugt bleiben. Die Corint Media GmbH teilt der ausgeschiedenen Berechtigten auf deren Verlangen den jeweiligen Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der bestehenden Nutzerverträge mit.
- (5) Die Ansprüche der Berechtigten gegen die Corint Media GmbH aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.
- (6) Die Abrechnung der noch auf die ausgeschiedene Berechtigte entfallenden Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplans der Corint Media GmbH. Die Berechtigte hat gegen die Corint Media GmbH einen unmittelbaren Leistungsanspruch auf die auf sie entfallenden Vergütungen.

§ 7 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Berechtigte kann Beschwerden, die insbesondere die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder den Entzug von Rechten, die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten oder die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten betreffen, in Textform an die Corint Media GmbH richten. Die Beschwerde soll neben einer Darstellung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts auch sämtliche Unterlagen, die für eine Beurteilung der Beschwerde erforderlich sind, umfassen.
- (2) Die Corint Media GmbH entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über Beschwerden. Hilft die Corint Media GmbH einer Beschwerde nicht ab, begründet sie die Entscheidung in Textform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (2) Soweit vorangegangene Wahrnehmungsverträge abgeschlossen wurden, werden diese Verträge durch den vorliegenden Wahrnehmungsvertrag ersetzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts anwendbar.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Berechtigte

.....
Corint Media GmbH

Anlage 1

Aufstellung der Gebiete bzw. Nutzungsrechte, soweit keine weltweite Rechteeinräumung gewünscht ist

- Die Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag bezieht sich **für sämtliche Rechte** auf die nachfolgend genannten Territorien: **(bitte nennen Sie die entsprechenden Gebiete)**

- Die Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag bezieht sich **für einzelne Rechte jeweils auf unterschiedliche Territorien: (bitte nennen Sie die entsprechenden Rechte und die Gebiete, für die die Corint Media GmbH die Rechte wahrnehmen soll)**

Anlage 2: Auszug aus dem VGG (§§ 9-12)

Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG), §§ 9-12, Pflichtinformation gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG:

§ 9 Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

- (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

- (2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
 1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

MUSTER